

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

Vom 17. März 2004 (Stand 1. Juli 2010)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG)
vom 23. März 2001¹⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom
8. Juni 1986²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
16. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2399)

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG).

§ 2 Bewilligungsbehörde

¹ Der Vollzug des Bundesrechts obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

² Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit ist bewilligungspflichtig.

2. Verfahren

§ 4 Gesuch

¹ Wer eine Tätigkeit nach dem KKG ausüben will, hat der Bewilligungsbehörde vorgängig ein schriftliches Gesuch sowie die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

¹⁾ SR [212.214.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

944.11

§ 5 *Erneuerung der Bewilligung*

¹ Wer die Bewilligung erneuern will, hat sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer ein neues Gesuch einzureichen.

§ 6 *Publikation*

¹ Erteilung und Entzug von Bewilligungen sind im Amtsblatt zu publizieren.

3. ...*

§ 7* ...

3^{bis} Strafbestimmungen*

§ 7^{bis}* *Strafbestimmung*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
- c) nach der Verweigerung, dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;

wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

4. Rechtsschutz

§ 8 *Beschwerde an das Verwaltungsgericht*

¹ Gegen Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2004 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 9. Juli 2004.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.01.2010	01.07.2010	Titel 3.	aufgehoben	-
26.01.2010	01.07.2010	§ 7	aufgehoben	-
26.01.2010	01.07.2010	Titel 3 ^{bis}	eingefügt	-
26.01.2010	01.07.2010	§ 7 ^{bis}	eingefügt	-

944.11

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 3.	26.01.2010	01.07.2010	aufgehoben	-
§ 7	26.01.2010	01.07.2010	aufgehoben	-
Titel 3 ^{bis}	26.01.2010	01.07.2010	eingefügt	-
§ 7 ^{bis}	26.01.2010	01.07.2010	eingefügt	-